

Nutzungsvereinbarung

1. Teilnehmer und fahrberechtigte Nutzer

1.1 Teilnehmer sind

- a) die Mitglieder der FAT
- b) die Carsharing-Vereine, mit denen eine Quernutzung vereinbart wurde
- c) weitere eingetragene Teilnehmer

1.2 Fahrberechtigte Nutzer:

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 a) können sich alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen als fahrberechtigte Nutzer eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 b) sind alle beim betreffenden Verein als fahrberechtigt geführten Personen fahrberechtigte Nutzer.

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 c) können sich alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder als fahrberechtigte Nutzer eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass Teilnehmer bzw. ein angehöriger fahrberechtigter Nutzer Dritten erlaubt, ein Fahrzeug des FAT zu nutzen. Voraussetzung ist, dass er sich vor Beginn der Fahrt davon überzeugt hat, dass die-/derjenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In jedem Fall aber trägt aber der Teilnehmer die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer / die Nutzerin eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Der Verlust der Fahrerlaubnis ist einem Vorstand des FAT e.V. unverzüglich zu melden.
- bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 a) der Nutzungsanteil auf ein Konto des FAT eingezahlt ist. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.
- der / die Nutzungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung in ihrer jeweiligen Fassung anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum reserviert ist.
- die Dokumentation im Fahrtenbuch des genutzten Autos, mit Name des tatsächlichen Nutzers, Datum, Uhrzeiten und gefahrenen Kilometer (kaufmännisch gerundet).

3. Einlage und Aufnahmegebühr gilt nur für Mitglieder des FAT 1.1a)

Die Höhe der Einlage und der Aufnahmegebühr wird im Mitgliedsvertrag von den Mitgliedern festgelegt. Erlischt die Mitgliedschaft im FAT, gelten die Vereinbarungen der entsprechenden Punkte des Mitgliedsvertrages.

4. Nutzungsbedingungen

Nutzungsvereinbarung

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Buchungssystem:

<https://www.elkato.de/buchung/fat>

Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Teilnehmer das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung), trägt alle evtl. einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstandene Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Jede längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird dem regelwidrigen Nutzer eine Gebühr von 10 Euro belastet.

Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 96 Stunden (4 Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann der Vorstand im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen, Wagenwaschen oder besondere Vorkommnisse sind in der grünen Liste „Auffälligkeiten und Beanstandungen“ zu vermerken.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten (z.B. Fahrzeug wird stark verschmutzt abgestellt, Innenausstattung ausgebaut, etc.) einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Servicepauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerstarif. Der Kilometerstarif ist gestaffelt: Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 300 km gefahren, gilt der günstigere Langstreckentarif. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Gebuchte Zeiten können bis 12 Stunden vor der geplanten Nutzung kostenfrei storniert werden. Die Buchungszeit, die in den Zeitraum von 12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Stornierung fällt muss bezahlt werden, es sei denn, sie wird von einem Ersatzmieter belegt.

Es gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kilometer- und Zeittarife in der jeweils aktuellen Fassung. Diese werden im Download-Bereich der FAT-Webseite hinterlegt und können heruntergeladen werden.

Abrechnungen werden quartalsweise erstellt. Jeder Teilnehmer erhält eine Rechnung per E-Mail über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Die Erteilung einer SEPA-Ermächtigung für den Verein zur Einziehung der anfallenden Gebühren ist obligatorisch.

Bei Rücklastschriften wird der Teilnehmer informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages innerhalb von 2 Wochen gebeten.

Bei Überschreitung dieser Frist erhält der Teilnehmer eine Zahlungserinnerung.

Nutzungsvereinbarung



Erfolgt binnen weiterer 14 Tage keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von FAT-Fahrzeugen und MVV-Karten.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Teilnehmer bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Abschluss des Teilnehmers.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem FAT und den übrigen fahrberechtigten Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem FAT, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 300 € bei einem Haftpflicht- und 500 € bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, der europäische Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem FAT bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem bestimmten fahrberechtigten Nutzer zuzuordnen sind, werden vom FAT getragen. Darunter fallen z.B. Motor- und Getriebeschäden, Schäden an Scheibenwischermotoren, elektrische Fensterheber, Schalter, Klimaanlage, natürlicher Verschleiß von Scheibenwischer, Lampen, Bremsen, Batterie, etc..

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug im eigenen Interesse auf **neue** Schäden zu überprüfen und ggf. ein Beweisfoto zu fertigen. Festgestellte neue Schäden und während der Nutzung entstandene Schäden sind in der Liste „Auffälligkeiten und Beanstandungen“ im Bordbuch zu vermerken und zeitnah telefonisch an den Autopaten oder per E-Mail an info@carsharing-forstinning.de zu melden.

Nutzungsvereinbarung

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem vom Vorstand beauftragten Schadensmanager. Dessen Aufgaben sind insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Weitere Informationen siehe Mitgliederbereich (www.carsharing-forstinning.de/wiki/ -> Fahren -> Schäden). Im Fahrzeug wird dazu ein Ausdruck dieses Wiki „Was ist wenn“ als Anhang zur Liste „Auffälligkeiten und Beanstandungen“ hinterlegt. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand bzw. ein Schadenmanager gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den FAT zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Autopaten bzw. den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom FAT regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Herbst Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jeder Nutzer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen und sicheren Verankerung.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Autopate bzw. ein Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Der entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der FAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, **nicht** dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist und
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des FAT Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jeder Teilnehmer erhält den Tresorcode für den Fahrzeug-Schlüsseltresor der Fahrzeuge. Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich,

- den Tresorcode geheim zu halten und auch nach einem Austritt aus dem Verein nicht weiter zu geben,
- für den Fall, dass der Tresorcode Unberechtigten bekannt wurde, dies sofort an den Vorstand zu melden.

Schäden, die dem FAT aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Teilnehmer zu tragen. Gegebenenfalls sind auch die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel zu tragen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmer und die fahrberechtigten Nutzer erkennen die Datenschutzordnung des FAT in ihrer jeweiligen Fassung an.

Nutzungsvereinbarung

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden. Bei Nichtanerkennung und bei Widerruf des Einverständnisses sind die Teilnahme und die Nutzung ausgeschlossen. Die ausführliche Version wird im Download-Bereich der FAT-Webseite hinterlegt und kann heruntergeladen werden.

10. Sonstige Regelungen

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum auszusaugen und das Fahrzeug ggf. auch außen zu reinigen. Hunde sind je nach Größe im Fuß- oder Laderaum zu platzieren. Verunreinigungen durch Hundehaare, insbesondere auf Sitzen sind zu entfernen

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies den Auto-
paten (info@carsharing-forstinning.de) zu melden.

Die fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Nutzungsvereinbarung wird von allen Nutzungsberechtigten unterschrieben.

Gerichtsstand ist Forstinning, bzw. der Gerichtsort, in dessen Bezirk Forstinning liegt.

Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der fahrberechtigte Nutzer die Nutzungsvereinbarung, sowie die damit verknüpften Dokumente „Kilometer- und Zeittarife“ und die „Datenschutzordnung“ in der jeweils aktuellen Fassung an. Bei Quernutzung der Fahrzeuge anderer Vereine werden die jeweiligen Verträge des unterstützenden Vereins akzeptiert.

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 1

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 2

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 3

Nutzungsvereinbarung



.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 4

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 5 und weitere